

Instruction
für die
Dorfsgevollmächtigten
in der Probstei
in Beziehung
auf die Brandpolizei
(Abschrift der Originalfassung)

A. Allgemeine Pflichten

Es liegt den Dorfsgevollmächtigten ob, darauf zu achten, daß die zur Sicherung gegen Feuersgefahr bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch die Brandartikel für die Probstei, so wie solche jetzt, nachdem sie einer Revision unterzogen worden, angenommen sind, genau beobachtet werden; und haben sie, sobald es zu ihrer Kunde kommt, daß dawider gehandelt, oder überhaupt etwas unternommen worden, welches als feuergefährlich zu betrachten, dieses sofort den Commünegevollmächtigten anzuzeigen, damit Vorkehrungen zur Abhülfe solcher Uebelstände getroffen, eventualiter die Betreffenden zur gesetzlichen Ahndung gezogen werden können.

Zu dem, was in den Probsteier Brandartikeln durchaus verboten ist, gehört das Schießen aus Feurgewehren innerhalb des Dorfes; das Tabacksrauchen auf dem Boden sowie beim Dachdecken und Flachsarbeiten. Jeder Dawiderhandelnde verfällt in eine Brüche von 1 vormaligem Courant oder jetzt 51 R.=M.

Diemen von Rappsaatstroh dürfen nicht in den Dörfern aufgesetzt werden.

Der Dorfsgevollmächtigte hat auch, soviel als thunlich, seine Aufmerksamkeit auf die Reibhölzer und anderes gefährliches Zündgeschirr zu richten.

B. Besondere Pflichten.

I. In Beziehung auf die Schauungen.

Diese sind regelmäßig jedes Vierteljahr, und außerdem so oft die Commünegevollmächtigten solches für nothwendig erachten, von dem Dorfsgevollmächtigten vorzunehmen, ohne dieses den Interessen seines Dorfes vorher kund zu thun. Auch hat der Dorfsgevollmächtigte nach dem Ermessen der Commünegevollmächtigten in andern Dörfern Schauungen, sei es allein oder zugleich mit den dortigen Schaumännern vorzunehmen. Bei den Schauungen begleitet den Dorfsgevollmächtigten regelmäßig der zuletzt abgegangene Dorfsgevollmächtigte. Die Schaumänner haben bei den Schauungen ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgende Gegenstände zu richten:

- 1) **Auf die Brandgeräthe**, ob diese vollständig, in vorgeschriebener Anzahl und in gutem, brauchbaren Zustande sich befinden, wovon sie sich erforderlichen Falls durch eine Prüfung zu überzeugen haben.

Bei jeder Voll- und Halbhufe soll sein: Ein Feuerhaken, eine Leiter von 16 bis 20 Fuß Länge, zwei Dachstühle, zwei Dielenlaken, zwei lederne Wassereimer und eine Laterne.

Bei jeder Viertelhufe müssen dieselben Geräthe sein, nur mit dem Unterschiede, daß die Schaumänner da nur einen Notheimer zu fordern haben.

Bei jedem andern Hauseigenthümer, Käthner und Hauseigenthümer, soll sein:

Ein Haken, eine Leiter von 14 Fuß Länge, ein Notheimer, ein Dachstuhl und eine Laterne.

Die Eimer müssen mit dem Namen, dem Wohnort und der Hausnummer des Eigenthümers versehen sein. Von ihrem Dichthalten haben sich die Schaumänner durch Wassereingießen zu überzeugen.

- 2) **Auf die Darren.** Diese müssen von Eisen, der Boden darüber, 6 Fuß von der Darre, gefalzt, und das Dach, falls es nicht 6 Fuß davon entfernt ist, durch eine Wand abgekleidet sein.
- 3) **Auf die Backöfen,** daß sie sich in gutem Zustande befinden, insbesondere keine Risse und Löcher haben, daß dicht anschließende eiserne Thüren davor sind, daß sich in den Umgebungen derselben nichts befindet, und auch die Schwibbögen so eingerichtet sind, daß sie zur Entstehung eines Brandes keine Veranlassung geben können.
- 4) **Auf die Oefen,** daß sie gut dicht und mit eisernen Thüren verschließbar sind.
- 5) **Auf die Schornsteine und Feuerheerde.** Erstere müssen innerhalb des Hauses auf allen 4 Seiten geweißt sein, und wenn sie auf der Seite des Gebäudes zum Dache hinausgehen, wenigstens 4 Fuß, von der Seite nach dem Gebäude gerechnet, und wenn sie oben zum Dache hinausgehen, wenigstens 3 Fuß über das Dach verlängert werden.

Vor den Heerdlöchern auf den Dielen müssen sich hölzerne Thüren befinden. Hölzerne Fußböden vor dem Feuerheerd und hölzerne Kesselbäume dürfen nicht geduldet werden.

- 6). **Auf den Aufbewahrungsort für die Asche,** daß derselbe eine solche Einrichtung und Belegenheit habe, daß durch die Asche keine Gefahr entstehen kann. Nach vollendeter Schauung ist an die Commünegevollmächtigten, an einem von ihnen bestimmten Tage, der Erfolg zu berichten.

II. Bei Feuersbrünsten.

- 1) Die Dorfsgevollmächtigten haben sich, sobald als thunlich an dem Orte der Feuersbrunst einzufinden, und dafür Sorge zu tragen, dass die zweckmäßigsten Maßregeln getroffen werden, um das Feuer zu löschen und die weitere Ausbreitung desselben zu verhindern.

Zu dem Ende haben sie sich an geeignete Orte zu vertheilen und von ihren verschiedenen Posten aus die Arbeiten der zum Löschen herbeigeeilten Mannschaften zu leiten, soweit thunlich, darauf zu achten, daß von den dazu Verpflichteten, die zum Löschen erforderlichen Geräthschaften an Ort und Stelle gebracht, und ob die zum Erscheinen verpflichtete Mannschaft sich eingefunden hat. Aus dem Dorfe, in welchem das Feuer ist, muß alles Feuergeräth sofort auf dem Platze sein.

Die Leute zum Wasserfüllen sind vorzugsweise aus dem Dorfe zu nehmen, in welchem das Feuer ist, und hat der Dorfsgevollmächtigte desselben Dorfes zunächst dafür zu sorgen.

- 2) Bei der Aufräumung der Brandstätte haben sie die Ordnung aufrecht zu erhalten und namentlich auch darauf zu achten, daß nicht durch Unvorsichtigkeit mit brennenden Trümmern Schaden verursacht werde.
- 3) Bei der Ablieferung der Brandgeräthe müssen sie zugegen sein, um wo möglich Auskunft über die etwa nicht anwesenden Mannschaften zu geben. Auch haben sie in der nächsten Commüneversammlung, in welcher der Schauungsbericht über die gebrauchten Brandgeräthe abgestattet wird, Vorschläge zur Verbesserung, behufs bemerkter Mängel in den Löschanstalten, bei dem Commünegevollmächtigten einzureichen.
- 4) Falls ein Dorfsgevollmächtigter verhindert ist, beim Feuer zu erscheinen, hat er statt seiner einen sichern Mann, also keinen unmündigen Sohn oder unerfahrenen Knecht, als Stellvertreter zu schicken. Der Dorfsgevollmächtigte, so wie auch sein etwaiger Stellvertreter, muß bei der Feuersbrunst als Zeichen seines Amtes die Cocarde an sich tragen.
- 5) Jeder, der sich bei der Feuersbrunst einfindet, ist zum Löschen des Feuers verpflichtet, und muß in den Augenblick schlechterdings den Anordnungen der Vollmachten Folge leisten. Es darf Keiner am Orte der Feuersbrunst während des Löschens Zigarren oder aus der Pfeife rauchen. Auch darf der Löschmannschaft nicht ohne Erlaubniß der Commünegevollmächtigten spirituöse Getränke gereicht werden, so wie auch keiner von der zum Löschen verpflichteten Mannschaft sich eigenmächtig Essens und Trinkens halber, in die andern Häuser des Dorfes begeben darf, bevor nicht das Feuer völlig gelöscht und die Mannschaft von den Vollmachten entlassen sind.

Wer dawider handelt und den Vollmachten nicht sogleich Folge leistet muß 1 vorm. Cour. oder jetzt 51 *β* R.=M. Brüche erlegen, oder wird erforderlichen Falls der Obrigkeit zur körperlichen Strafe, oder Zahlung einer höheren Brüche zum Besten der Commünekasse angezeigt.

- 6) Von jeder Voll- und jeder Halbhufe sind nach jeder Feuersbrunst in der ganzen Probstei zwei sichere Mann, jeder mit einem Notheimer versehen; und von jeder Viertelhufe ist ein sicherer Mann mit einem Eimer ebenfalls nach jeder Feuersbrunst zum Löschen des Feuers zu schicken. Die Käthner und Hausbesitzer haben der Regel nach nur Einen Mann mit dem Eimer zu schicken, wenn das Feuer auf dem Kirchspiel ist, in welchem sie wohnen.

Bentfeldt und Ratzendorf werden hier zum Schönberger Kirchspiel gerechnet.

Von obiger Regel weichen jedoch folgende benachbarte Dorfschaften der beiden Kirchspiele in dieser Weise ab, daß auch die Käthner und Hausbesitzer von Prastorf, Lutterbeck und Wentorf zum Feuerlöschen müssen nach Crokau, Barsbeck und Wisch und auch wieder umgekehrt die Käthner der drei letztgenannten Dörfer nach den drei erstgenannten.

Ferner die Käthner und Hausbesitzer von Prastorf, Passade und Fahrn nach Fiefbergen und wieder umgekehrt; und endlich die Käthner und Hausbesitzer von Passade und Fahrn nach Höhdorf und Gödersdorf und auch ebenso umgekehrt.

Bemerk. Nach Uebereinkunft der betreffenden Dörfer haben die Käthner und Hausbesitzer von Barsbeck nicht nach Bentfeldt und Katzendorf, sondern statt dieser nach Stein und Brodersdorf und so auch wieder umgekehrt, zum Feuerlöschten sich einzufinden.

Ist ein Käthner Dorfsgevollmächtigter, so muß er als solcher bei jeder Feuersbrunst in der ganzen Probstei erscheinen.

Der Käthner-Dorfsgevollmächtige in Schönberg und der Dorfsgevollmächtige für Hagen jedoch sind hiervon ausgenommen und brauchen nicht weiter als die übrigen Hauseigenthümer ihrer Dorfschaften. Für jeden fehlenden Mann beim Feuerlöschen ist von dem betreffenden Besitzer 51 β R.=M. (1 v. C.) Brüche zu zahlen.

- 7) Die Hufner derjenigen Dörfer, welche nach dem Dorfe, in welchem Feuer ausgebrochen ist, kommen können, ohne durch ein andres Dorf zu fahren, einerlei zu welchem Kirchspiel die Dörfer gehören, haben auch die Haken zum Feuer zu bringen, bei Vermeidung einer Brüche von 26 β R.=M. (8 v. C.).
- 8) Das zum Löschen gebrachte Feuergeräth bleibt so lange auf dem Platz, als die Commünegevollmächtigten dieses für nöthig erachten. Das beim Feuer verlorene oder aufgebrannte Feuergeräth wird, falls es der Eigenthümer durch einen Zeugen bewahrheiten kann, daß er das Geräth wirklich geliefert hat, dem Herkommen gemäß, der Eimer mit 1 β R.=M. und der Haken mit 26 β R.=M. (8 vorm. Cour.) vergütet.
- 9) Die Dorfschaft, worin das Feuer gewesen, muß die Brandstätte von Schutt und Unruß reinigen, wobei die Hufner Spann- und die andern Hauseigenthümer Handdienste zu leisten haben. Jedoch sind die Hufner und andern Hauseigenthümer der benachbarten Dörfer in derselben Weise verpflichtet, dabei Hülfe zu leisten, sobald solches von den Commünegevollmächtigten für nöthig befunden wird.

In ähnlicher Weise ist es mit der Bewachung der Brandstätte zu verhalten, so daß auch diese der Regel nach dem Dorfe allein obliegt, in welchem das Feuer gewesen; wenn aber nach dem Dafürhalten der Commünegevollmächtigten das betreffende Dorf zu klein ist, oder es zu sehr dadurch beschwert wird, so ist von einem oder mehreren benachbarten Dörfern, und zwar von dem Hufner mit zwei und von den andern Hauseigenthümern mit Einem Mann dabei Hülfe zu leisten. Für jeden dabei ausbleibenden Mann ist ebenfalls 51 β R.=M. (1 vorm. Cour.) Brüche zu erlegen.

Die Bewachung der Brandstätte hat der Dorfsgevollmächtige des Dorfs, in welchem das Feuer gewesen, zu controlliren. Zu Wachmannschaften dürfen nur sichere Leute genommen werden.

Obige Instruction wird auf Kosten der Commünekasse jedem Dorfsgevollmächtigten überreicht, und hat Letzterer selbige bei dem Wechsel der Dorfsgevollmächtigten dem Nachfolger zu überliefern. Dieser hat sie bei der Wahl in der Hauptcommüneverammlung vorzuzeigen und dieselbe in seinem Dorfe zu publiciren.

So geschehen Schönberg in der
Commüneverammlung,
den 24. Januar 1855

Claus Sinjen.
Anton Harder.
C. H. Steffen.
C. Schneekloth.
(L. S.)

Vorstehende Instruction für die Dorfsgevollmächtigten der klösterlichen Probstei in Betreff der Brandpolizei wird hiermittelst obrigkeitlich bestätigt.

Preetz, den 13. April 1855.

v. Qualen,